



Landkreis Sigmaringen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet
„Photovoltaikanlage Anlage Ob der Nagelschmiede“

Planungsstand: Entwurf

zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Anhörung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 18. April 2023

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet
„Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“

Planungsträger: Stadtverwaltung Meßkirch
Conradin-Kreutzer-Straße 1
88605 Meßkirch

Projektnummer: 1056

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Leonie Rapp, M. Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisschap
Dagmar Fischer, Dipl. Biologin

Projektleitung:
Tristan Laubenstein, M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	9
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	11
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	13
3	Vorhabensbeschreibung	14
4	Wirkungen des Vorhabens	15
5	Methodik	16
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	16
5.2	Datenerhebung	19
5.2.1	Vegetationserfassung	19
5.2.2	Vogelerfassung	19
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	21
6.1	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
6.3.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	22
6.3.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	24
6.3.3	Betroffenheit der Vogelarten	26
7	Maßnahmen	33
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	35
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	36
8	Fazit	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	9
Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Plangebietes	11
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	12
Abbildung 5: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (November 2022)	14
Abbildung 6: Lage der untersuchten Ackerflächen	19
Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	25
Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten ohne höhere artenschutzfachliche Relevanz	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	11
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	16
Tabelle 7: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche	19
Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	20
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	22
Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	24
Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	35
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	35

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Ob der Nagelschmiede“ kommen im Wirkraum des Vorhabens die europäischen Vogelarten als artenschutzrechtlich relevante Arten vor.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sollen die Bauarbeiten außerhalb der Phase der Revierbildung der Brutvögel zwischen Juli und Februar stattfinden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Meßkirch beabsichtigt mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf dem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal der Firma Hopp Agrar GbR die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Es ist vorgesehen, mit dem produzierten Strom der PV-Anlage, die angrenzende Biogasanlage sowie die landwirtschaftlichen Einrichtungen zu versorgen. Da aufgrund der Größe der Anlage der produzierte Strom den Eigenbedarf deutlich übersteigen wird, kann ein Großteil des Stroms in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene ca. 1,5 ha große Fläche befindet sich nördlich von Meßkirch direkt an der B 311, und umfasst Teile der Flurstücke 3164, 3195 und 3196.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in ebener Lage auf einer Höhe von ca. 610 m ü. NN. und wird der naturräumlichen Einheit der „Donau-Ablach-Platten“ (Naturraum-Nr. 40) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“ ist (Großlandschaft-Nr. 4).

Das Gebiet grenzt südlich an die bestehende Biogasanlage an. Diese befindet sich entlang der Bundesstraße 311, die in einer Kurve von Südwest nach Süden verläuft. Die östliche Gebietsgrenze wird vom Verlauf des Teurbaches und seiner Begleitvegetation gebildet, der seinerseits an die B 311 angrenzt. Im Westen und Süden geht der Vorhabensbereich in die freie Landwirtschaft über. Das Gelände fällt nach Osten hin ab und wird bisher landwirtschaftlich genutzt.



Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet umfasst eine ca. 1,5 ha große Freifläche angrenzend an die bestehende Biogasanlage. Der Großteil des Gebietes wird von Ackerfläche eingenommen, dazu kommt im Osten ein schmaler Streifen mit Saumvegetation. Direkt östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Überlaufbecken sowie der Teuerbach welcher von einem Grauerlen-Auwaldstreifen gesäumt wird. Im Bereich des Auwaldstreifens sind an einigen Bäumen Nistkästen angebracht.



Legend: rote Linie = Untersuchungsgebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 4 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Acker 37.10	Ackerfläche, zum Begehungszeitpunkt mit Wintergerste bestellt, im Vorjahr Maisanbau.	1
2	Nitrophytische Saumvegetation, 35.11	a) Schmäler, nur 1 – 1,5 m breiter Streifen b) Etwas breitere Kleinflächen neben den Gärbehältern c) Zwischen Acker und Gehölzstreifen d) Zwischen Gehölzstreifen und Wirtschaftsweg e) Saumstreifen zwischen Wirtschaftsweg und Bundesstraße Die Saumstrukturen weisen im Wesentlichen das gleiche Arteninventar auf: Brennnessel, Rot-Klee, Persischer Ehrenpreis, Löwenzahn, Labkraut, Spitzwegerich, Wiesen-Wicke, Gänseblümchen, Knäuel-	2

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
		Gras, Wiesen-Rispengras, Scharfer Hahnenfuß, und weitere Arten nährstoffreicher Standorte. Magerkeitszeiger konnten nicht festgestellt werden, bzw. waren noch nicht erkennbar.	
3	Überlaufbecken	Ca. 12 m lange und bis zu 5 m breite Vertiefung (etwa 50 cm), zwei aus dem Acker austretende Rohre (ggf. Drainagerohre aus dem Acker), zur Zeit der Begehung ohne stehendes Wasser. Neben div. Grasarten ist <i>Rumex obtusifolium</i> (Breitblättriger Ampfer) auffällig.	3
4	Grauerlen-Auwald, 52.34 (fragment.) an Bachlauf (Teuerbach) 12.10	Weitgehend naturnaher Bachlauf, zur Zeit der Übersichtsbegehung ohne Wasserführung, verdolte Straßenunterführung, nicht nach §30 BNatSchG geschützt. Der Bachlauf weist einen schwach geschwungenen Verlauf auf. Die Böschungen sind weitgehend niedrig und schwach ausgeprägt. Wasserführung vermutlich nur in Regenzeiten. Bachbegleitende Gehölze: Vorwiegend Blutroter Hartriegel und Grauerle, mehrere bzw. einzelne Pappeln, Vogelkirschen, Salweiden, Schwarzerle, Pfaffenhütchen. Die Bäume erreichen eine Höhe von bis zu 15 m, offensichtliche Baumhöhlen (bspw. Spechthöhlen) waren nicht erkennbar. Es befinden sich mehrere Vogel-Nistkästen innerhalb des Gehölzstreifens. Im Unterwuchs überwiegend Scharbockskraut, Hohler Lerchen-sporn, Busch-Windröschen, Efeu, ...	4



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen innerhalb des Vorhabensbereiches. Im näheren Umfeld befinden sich drei geschützte Biotope.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Planungsgebietes. Ausweisungen in der nahen Umgebung: - „Hecken an der B313 N Meßkirch“, (Biotop-Nr. 179204375761) ca. 150 m nördlich entfernt, auf beiden Seiten der Bundesstraße - „Schlehenhecke und Magerrasen im Köstental N Meßkirch“, (Biotop-Nr. 179204372039) ca. 50 m nordöstlich entfernt, auf der anderen Seite der Bundesstraße - „Feldhecke im Gewann Am Teuerbach N Meßkirch“, (Biotop-Nr. 179204372037), ca. 60 m südlich des Plangebiets
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Planungsgebiet und naher Umgebung.
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen in Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung: Das oben genannte Offenlandbiotop „Schlehenhecke und Magerrasen im Köstental N Meßkirch“ bildet eine Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen in Planungsgebiet und naher Umgebung.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung

**nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet*



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotope), nicht dargestellt: Biotopverbundflächen

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

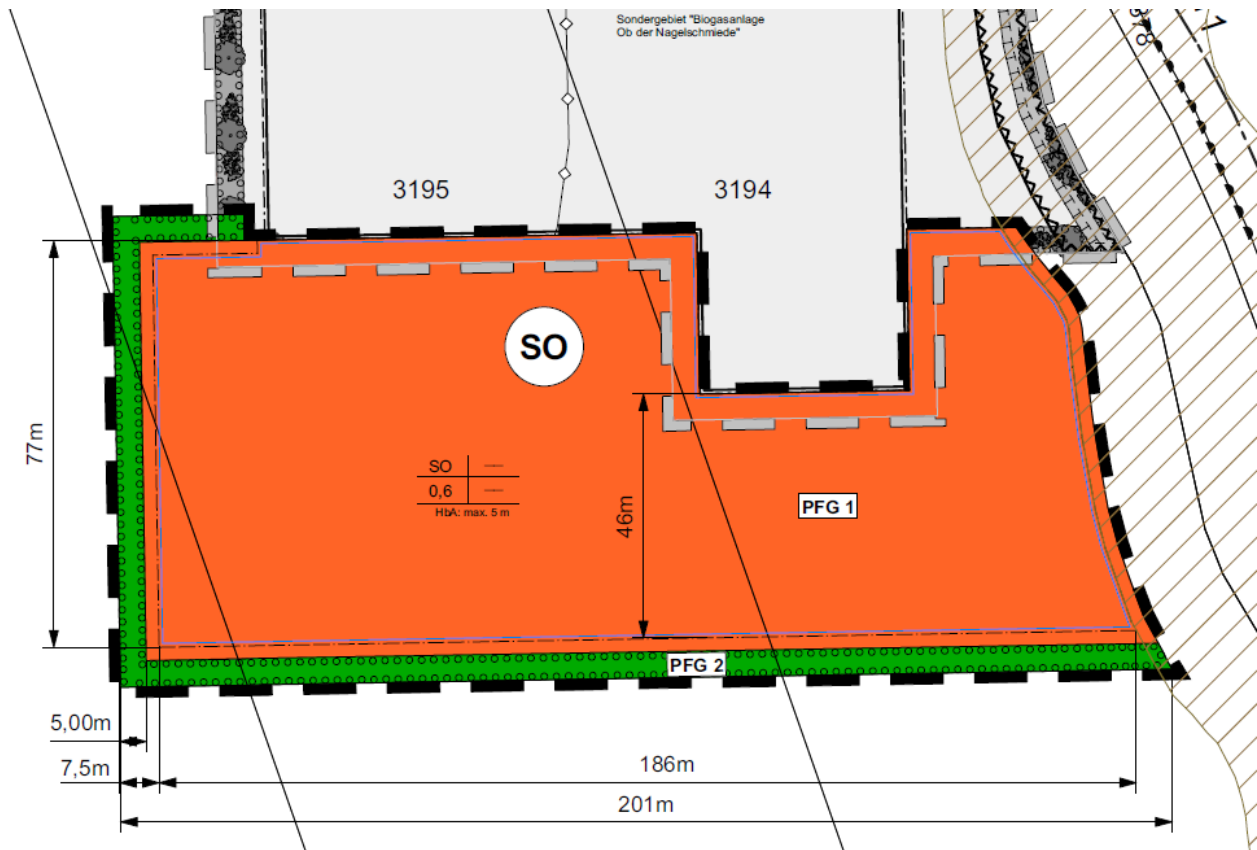
Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Sondergebiet (SO) zur Errichtung einer Photovoltaikanlage vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist auf 5,00 m beschränkt, für die Module ist eine Mindesthöhe vom 0,85 m festgesetzt.

Die äußere Erschließung erfolgt über den bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg, innerhalb erfolgt die Erschließung von Norden her über die bestehenden Betriebsflächen.



Legende: Schwarze Balkenlinie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, graue Balkenlinie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Biogasanlage Ob der Nagelschmiede“

Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 18. April 2023)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Ackerflächen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Beunruhigung durch Anliegerverkehr zur Wartung der Module	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 06.04.2022) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Andere besonders oder streng geschützte Arten sowie andere wertgebende Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP mit erfasst und bei Nachweis in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen werden dann im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh	Der Vorhabensbereich befindet sich zwar außerhalb der kartierten Verbreitung, grenzt an diese jedoch an. Da die Realisierung des Vorhabens nur auf Ackerfläche vorgesehen ist, wird eine Erfassungsbegehung zur Feststellung oder zum Ausschluss der Dicken Trespe vorgeschlagen.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: ☐ ja ☒ nein	Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Strukturen, die Quartiere für Fledermäuse bieten. Die Ackerfläche kann lediglich im abgeernteten Zustand für einen kurzen Zeitraum zwei Fledermausarten als Nahrungshabitat bei ihrer Jagd auf Laufkäfer dienen. Zu nennen sind hier insbesondere das Große Mausohr und ggf. die Bechsteinfledermaus. Die relativ kleine Flächengröße spielt für die Nahrungssituation der Fledermäuse allerdings keine Rolle. Darüber hinaus kann die bachbegleitende Gehölzvegetation Fledermäusen als Leitlinie und Transferoute auf ihrem Weg aus den Quartieren in der Wohnbebauung zu den Jagdhabitaten im Umland dienen. Da in die Gehölzstruktur nicht eingegriffen wird und Fledermausquartiere nicht betroffen sind, kann auf eine Erhebung der Fledermäuse verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Haselmaus ☐ Biber	Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Bereich der bachbegleitenden Vegetation möglich. Die Realisierung der PV-Anlage auf der reinen Ackerfläche spielt für Haselmäuse allerdings keine Rolle. Eine Erhebung ist nicht erforderlich.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Zauneidechse ☐ Schlingnatter	Der Vorhabensbereich innerhalb der Ackerfläche stellt keinen geeigneten Reptilienlebensraum dar. Die schmale Saumstruktur zur bestehenden Biogas-Anlage weist durch ihren teilweise ruderalen	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
☐ Mauereidechse	Charakter kleinräumig für Reptilien geeignete Strukturen auf, die jedoch durch das Fehlen von ausreichender Nahrung kein größeres Vorkommen vermuten lässt. Darüber hinaus greift das Aufstellen von Freiflächen-PV-Anlagen nicht in einen potenziellen Lebensraum von Reptilien ein, sodass auf eine Erhebung der Artengruppe verzichtet werden kann.	
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammmolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch	Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzen-schwärmer (NKS)	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: ☐ Wantschrecke	Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Wantschrecke.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Große Moosjungfer ☐ Grüne Keiljungfer	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Schmale Windelschnecke ☐ Kleine Teichmuschel ☒ Groppe ☒ Steinkrebs	Steinkrebs und Groppe können im vorhandenen Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden. Sofern am Gewässerlauf keine Veränderungen vorgenommen werden (keine Verfüllung, keine Veränderungen der Uferböschungen, keine Gehölzentfernung etc.), kann auf vertiefende Untersuchungen der Artengruppe verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☐ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☒ Höhlenbrüter ☒ Wiesenbrüter	Die Ackerfläche stellt ein potenzielles Bruthabitat für Bodenbrüter, insbesondere der Feldlerche, dar. Die Gehölzstrukturen entlang des Teuerbachs stellen potenzielle Brutstandorte für zweibrütende Vogelarten dar. Auch können die vorhandenen Nistkästen von höhlenbrütenden Vogelarten als Niststätte genutzt werden.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
☐ Wassergebundene Vogelarten	Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.	

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Vegetationserfassung

Meßkirch liegt im Bereich des Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Ackerflächen bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart. Somit befindet sich das ganze Bebauungsplangebiet im potenziellen Lebensraum der Dicken Trespe.

Tabelle 7: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Größe der untersuchten Ackerfläche (ha)
24.06.2022	Begehung der Ackerfläche	2
05.07.2022		



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Fläche = potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe (Ackerflächen)

Abbildung 6: Lage der untersuchten Ackerflächen

5.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur

Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juli 2022. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	06.04.2022	ca. 10	heiter	-	mäßig
2	26.04.2022	ca. 6	bedeckt	zeitweise leichter Regen	windstill - schwach
3	17.05.2022	ca. 18	fast wolkenlos	-	schwach
4	24.06.2022	ca. 18	heiter	-	schwach
5	05.07.2022	18 – 20	heiter	-	schwach

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Nachweis der Art:

Die Ackerflächen wurden am 24.06.2022 und am 05.07.2019 gezielt auf ein Vorkommen der Dicken Trespe hin untersucht. Die Flächen waren zum Zeitpunkt der Begehungen mit Gerste bestellt, die betreffende Art wurde innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der Dicken Trespe durch das Vorhaben ist somit auszuschließen.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.3.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 5 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					06.04.	26.04.	17.05.	24.06.	05.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	BU	n	X								b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N/BU	n	X								b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	n		X		X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	BU	n	X	X		X	X				b	-1	-
Elster	E	zw	N/BU	n				X					b	+1	!
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n	X				X	V	3		b	-1	[!]
Gartengrasmücke	Gg	zw	D	n			X						b	0	!
Goldammer	G	b; hf	N/BU	n		X		X		V			b	-1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n		X							b	0	!
Kohlmeise	K	h	BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	n		X	X	X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X	X	X					b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					06.04.	26.04.	17.05.	24.06.	05.07.	BW	D	so	BN		
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N/BU	n			X	X	X	3	V		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	N/BU	n	X		X	X	X				b	+2	-
Rostgans	Rg	(h)	N	n	X					n. b.	n. b.		b	-	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n			X						b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X			X				I	s	+1	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n	X								b	-1	!
Straßentaube	Stt	g	N	n					X	n. b.	n. b.				
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n		X		X		V			s	0	!
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n		X			X				b	0	!
Summen				21	9	9	7	11	11						

Erläuterungen zu Tabelle 9Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast
	(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (RYSLEVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.3.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Bedeutung der Eingriffsfläche für die Avifauna besteht in ihrer Nutzung als Nahrungshabitat. Das Gebiet bietet außerdem prinzipiell Potential für Bodenbrüter wie die Feldlerche, randlich kommen Saumstrukturen vor, die Habitatpotential für Offenlandarten wie die Goldammer bieten.

Bruthabitat

Im Gebiet konnten keine Bruten von Offenlandarten wie insbesondere der Feldlerche nachgewiesen werden, auch keine singenden Feldlerchen wurden beobachtet.

Der östlich ans Gebiet angrenzende Gehölzstreifen wurde von mehreren weitverbreiteten Arten wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp als Bruthabitat genutzt. Ein konkreter Neststandort der Ringeltaube befindet sich ebenfalls in diesem Bereich. Die sich dort befindenden Nistkästen wurden von Feldsperling sowie Blaumeise und Kohlmeise belegt.

Nahrungshabitat:

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird insbesondere von der Rauchschwalbe intensiv als Nahrungshabitat genutzt. Für die Brutvögel der direkten Umgebung ist das Gebiet zur Zeit der Samenreife sowie nach der Ernte interessant. Für Greifvögel stellt die Ackerfläche ebenfalls insbesondere nach der Ernte ein Teil ihres Nahrungshabitats dar. Aufgrund ihrer großräumigen Gebietsnutzung spielt der Eingriffsbereich allerdings nur eine untergeordnete Rolle.

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 21 erfassten Vogelarten nicht besonders artenreich.

Der Anteil von nur 5 Vogelarten von besonderer artenschutzfachlicher Relevanz kann als unterdurchschnittlich bezeichnet werden.

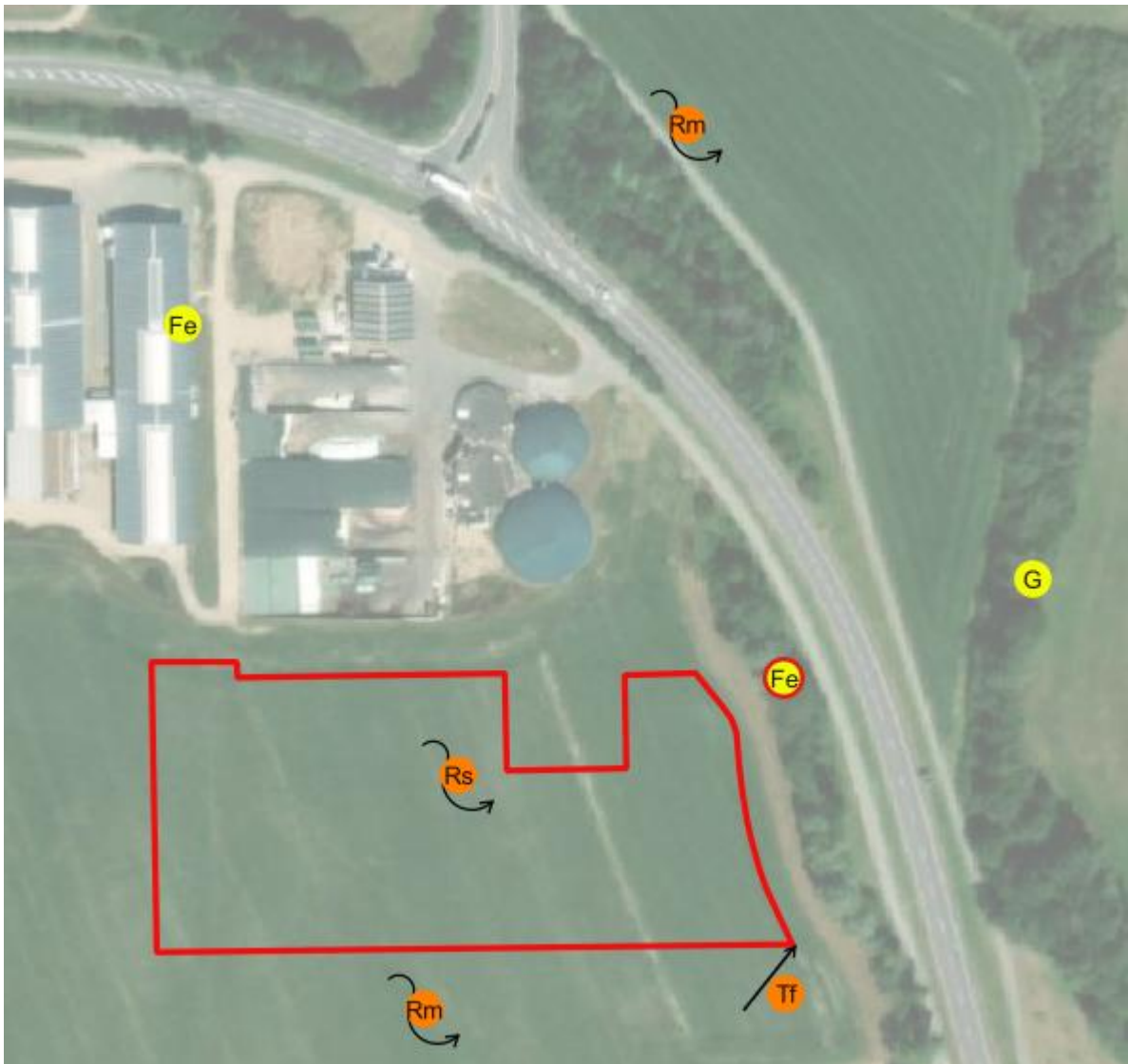
Die Bedeutung des Vorhabensbereiches liegt in der Nutzung als Nahrungshabitat, insbesondere zur Samenreife des Getreides und nach der Ernte.

Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldsperling	Fe	h	N/ BU	Feldsperlinge konnten bei der ersten Begehung an den Dächern der Ställe und der Betriebsgebäude nördlich des Vorhabensbereiches beobachtet werden. Ein Brutpaar war in einem Nistkasten im unmittelbar angrenzenden Gehölzstreifen festgestellt worden. Feldsperlinge sind insbesondere bei Getreidereife und nach der Ernte als Nahrungsgäste auf der Ackerfläche zu erwarten.
Goldammer	G	b; hf	N/ BU	Mindestens ein Goldammerrevier befindet sich östlich der B 311 in ca. 100 m Entfernung. Goldammern sind ebenfalls bei Getreidereife und nach der Ernte als Nahrungsgäste auf der Ackerfläche zu erwarten.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N/ BU	Einige BP in den Dächern der umgebenden Wohnbebauung; Nahrungsgast innerhalb der Eingriffsfläche
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan ist ein gelegentlicher Nahrungsgast im gesamten Bereich des Vorhabens. Die Jagdaktivitäten dürften sich nach der Ernte des Getreides erhöhen. In der Zeit des Aufwuchses des Getreides ist die Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat eher unterdurchschnittlich. Ein Horst konnte im nahen Umfeld nicht ausgemacht werden, wird aber in einem Feldgehölz, ca. 400 m nördlich vermutet.

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Turmfalke	Tf	g, bb	N	Der Turmfalke wurde ebenfalls als gelegentlicher Nahrungsgast beobachtet. Wie für den Rotmilan, nimmt auch für den Turmfalken die Bedeutung der Ackerflächen bei niedriger Vegetation oder nach der Ernte zu.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 5				

Erläuterungen: siehe Tabelle 9



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, Tf = Turmfalke

Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, Kürzel für Vogelarten: A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, Gg = Gartengrasmücke, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, R = Rotkehlchen, Rt = Ringeltaube, Rg = Rostgans, Stt = Straßentaube, Zi = Zilpzalp

Weißer Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Weißer Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung = Gast

Abbildung 8: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten ohne höhere artenschutzfachliche Relevanz

6.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: Rote-Liste Status BW: Turmfalke “V” Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten. Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von <u>Krähen</u>. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes. Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1	Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: Rauchschwalbe "V" Rote-Liste Status BW: Rauchschwalbe "3" Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen. Lokale Population: Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1	Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Die genannte Vogelart nutzt den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe auf welche die Tiere ausweichen können sind im nahen Umfeld weiterhin vorhanden, die Jagdräume in der Luft bleiben erhalten. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist aufgrund des Eingriffs entsprechend nicht zu erwarten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter (Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung) Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: Rote-Liste Status BW: Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung An Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel der Umgebung sowie die Straßentaube als Nahrungsgast zu nennen. Lokale Population: Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Da sich keine Brutreviere innerhalb des Eingriffsbereiches befinden, ist eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen auszuschließen. Der Eingriffsbereich erfüllt ebenfalls keine Funktion als Nahrungshabitat für die oben genannten Arten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die in den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Die Bauphase bei der Erstellung der PV-Anlage ist jedoch von zeitlich kurzer Dauer. Die Beeinträchtigung durch die spätere Nutzung des Solarparks kann vernachlässigt werden, da das Gebiet lediglich geringfügig durch Personen frequentiert wird (z.B. zu Wartungszwecken). Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		Europäische Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: Feldsperling "V" Rote-Liste Status BW: Feldsperling "V" Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast und Brutvogel Der Feldsperling bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, so wie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an. An Arten ohne höhere naturschutzfachliche Bedeutung sind die Bachstelze, die Blaumeise, die Kohlmeise, Rotkehlchen und die Rostgans zu nennen. Lokale Population: Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Innerhalb der Gehölzbestände konnten einige Baumhöhlen und Nistkästen ausgemacht werden, welche als Neststandort für die betroffenen Arten geeignet sind. So brütet der Feldsperling in einem der Nistkästen in den Gehölzen im östlichen Teil. In die Gehölzstrukturen soll aber nicht eingegriffen werden, eine Schädigung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Die Bauphase bei der Erstellung der PV-Anlage ist jedoch von zeitlich kurzer Dauer. Die Beeinträchtigung durch die spätere Nutzung des Solarparks kann vernachlässigt werden, da das Gebiet lediglich geringfügig durch Personen frequentiert wird (z.B. zu Wartungszwecken). Um eine Störung der Brutvögel innerhalb der Gehölze in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsbereiches des Plangebiets sicher auszuschließen, soll die Anlage am Ende bzw. nach Beendigung der Brutperiode im Hoch-/Spätsommer, Herbst oder Winter installiert werden (V1). Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens nicht zu erwarten ist. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

V 1: Bauarbeiten müssen außerhalb der sensiblen Zeit der Revierbildungsphase und Brutzeit (entspricht ca. März – Juni) ab Juli bis Ende Februar durchgeführt werden, um die Nutzung der umgebenden Strukturen als Brutlebensraum nicht zu beeinträchtigen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Brutvogel

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung ist der Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine Neststandorte oder Revierzentren, die Gehölzstrukturen östlich angrenzend, in welchen sich Neststandorte befinden, bleiben erhalten. Eine Tötung und Schädigung von Individuen und ihren Entwicklungsformen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die nachgewiesenen Arten zu rechnen. Die Bauphase bei der Erstellung der PV-Anlage ist jedoch von zeitlich kurzer Dauer. Die Beeinträchtigung durch die spätere Nutzung des Solarparks kann vernachlässigt werden, da das Gebiet lediglich geringfügig durch Personen frequentiert wird (z.B. zu Wartungszwecken).

Um eine Störung der Brutvögel innerhalb der Gehölze in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsbereiches des Plangebiets sicher auszuschließen, soll die Anlage am Ende bzw. nach Beendigung der Brutperiode im Hoch-/Spätsommer, Herbst oder Winter installiert werden (**V1**). Unter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens nicht zu erwarten ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Goldammer "V"

Rote-Liste Status BW: Goldammer "V"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen. Sie ist demnach als Halboffenlandart anzusehen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Goldammer brütete im Untersuchungsjahr außerhalb des Eingriffsbereiches östlich des Teuerbaches. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in kommenden Jahren eine Brut auch innerhalb des Eingriffsbereiches im Bereich der Saumstrukturen am östlichen Rand des Eingriffsbereiches befinden kann. Um eine Tötung und Schädigung von Individuen und ihren Entwicklungsformen auszuschließen, ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der sensiblen Zeiten zwischen Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V2**). Falls die Tiere in Zukunft am Rand des Eingriffsbereiches brüten sollten ist durch die Umwandlung von Acker in Grünland, die im Zuge der Realisierung der PV Anlage stattfinden soll, mit einer Verbesserung der Nahrungssituation zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Baufeldfreimachung soll außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Halbaffenlandarten**Goldammer** (*Emberiza citrinella*)**Europäische Vogelarten nach VRL****2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Die Bauphase bei der Erstellung der PV-Anlage ist jedoch von zeitlich kurzer Dauer. Die Beeinträchtigung durch die spätere Nutzung des Solarparks kann vernachlässigt werden, da das Gebiet lediglich geringfügig durch Personen frequentiert wird (z.B. zu Wartungszwecken). Hinzukommt, dass zwischen dem Revier der Goldammer und der geplanten PV-Anlage eine Straße verläuft die vermutlich einen größeren Auswirkungen bzgl. Störung auf die Tiere hat.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.7 Betroffenheit der Feldlerche**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: ☐ nachgewiesen
☒ potenziell möglich

Status:

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Es wurden keine Brutreviere der Feldlerche innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Somit kommt es zu keiner direkten Schädigung der Feldlerche. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche mit CEF-Maßnahmen für die Feldlerche aus der saP „Biogasanlage Ob der Nagelschmiede“ (Grossmann Umweltplanung, 2012) überplant. Die CEF-Maßnahme besteht aus der Anlage aus 4 Feldlerchenfenstern die laut vom Bewirtschafter in der Bewirtschaftung bisher berücksichtigt wurden. Für diese CEF-Maßnahme muss entsprechend eine geeignete Ersatzmaßnahme neu geplant werden, diese wird gesondert mit der UNB abgestimmt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten** nach VRL

Da die anlage- und betriebsbedingte Störung der Feldlerche vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel:

Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Meßkirch Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG Störung von Brutvögeln durch Lärm- und Bewegungsunruhe während der Bauphase.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für Bauarbeiten zwischen Anfang Juli und Ende Februar.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Bauarbeiten müssen außerhalb der Revierbildungsphase und Brutzeit ab Juli bis Ende Februar durchgeführt werden, um die Nutzung der umgebenden Strukturen als Brutlebensraum nicht zu beeinträchtigen. Somit wird eine Lärmbelästigung zur Brutzeit in der unmittelbaren Umgebung und eine plötzliche Veränderung der Oberfläche, sowie Lärm- und Bewegungsunruhe während der Brutzeit zu vermieden.	
Zeitraum: Juli – Ende Februar.	

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Stadt Meßkirch Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 2
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Vögeln infolge der Vegetationsentnahme.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	

Stadt Meßkirch Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 2
Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Entfernung von Saumstrukturen im Winterhalbjahr stattfinden. Der Zeitraum liegt außerhalb der Vogelbrutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.	
Zeitraum: Oktober bis Februar	
Die Stadt Meßkirch sieht in ihrem „Verbindlichen Handlungsleitfaden für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen“ hier eine ökologische Baubegleitung vor.	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 & V2) ergeben sich für die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 18. April 2023

i. A. Tristan Laubenstein
(Projektleitung)

8.1.1.1 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förchler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>